1 **152.2** 

# Kommissionenreglement der Stadt Thun (KomR)

(Stadtratsbeschluss Nr. 101 vom 13. Dezember 2002)1

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 38 lit. a und 50 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup>,

beschliesst:

#### Art. 1

# Gegenstand

- <sup>1</sup> Dieses Reglement enthält ergänzend zur Stadtverfassung (StV) allgemeine Bestimmungen für die städtischen Kommissionen.
- <sup>2</sup> Für Kommissionen, deren Einsetzung das übergeordnete Recht vorschreibt, sind zudem die entsprechenden Vorschriften des Kantons massgebend.
- <sup>3</sup> Für die Kommissionen des Stadtrats gelten Art. 34 f. StV sowie das Geschäftsreglement des Stadtrats<sup>3</sup>.

#### Art. 2

#### Wahl, Amtsdauer

- <sup>1</sup> Gemäss Art. 13 StV sind nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrates auch die Mitglieder aller Kommissionen und die Vertretungen in ausserkommunalen Körperschaften und Organisationen neu zu wählen.
- <sup>2</sup> Zuständigkeit zur Wahl und Wahlverfahren richten sich nach Art. 37 lit. c, Art. 45 Abs. 1 lit. c–d und Art. 62 StV.
- Wählbarkeit und Wiederwählbarkeit richten sich nach Art. 11, 12 und 15 der StV.

#### Art. 3

# Aufgaben

- <sup>1</sup> Soweit den Kommissionen nicht durch Gesetz oder Reglement Entscheidbefugnisse übertragen sind, beraten sie die ihnen vorgelegten Geschäfte und stellen Anträge.
- Näheres regeln die übergeordnete Gesetzgebung, entsprechende Reglemente oder Pflichtenhefte in der Form einer Verordnung des Gemeinderates.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit Revisionen (Anhänge I und II) vom 07.12.2012 (GRB Nr. 596, in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz, in Kraft seit 01.01.2013), 18.12.2020 (StRB Nr. 124, in Kraft seit 01.01.2021) sowie 08.05.2025 (StRB Nr. 38, in Kraft seit 01.08.2025)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>3</sup> SSG 151.201

2 **152.2** 

## Art. 4

## Ständige Kommissionen

- Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind im Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt.
- <sup>2</sup> Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis sind im Anhang II zu diesem Reglement aufgeführt. Anhang II hat nur hinweisenden Charakter.

#### Art. 5

## Nichtständige Kommissionen

Nichtständige Kommissionen nach Art. 51 StV werden im öffentlichen Verzeichnis über die städtischen Organe nach Art. 7 Abs. 2 StV aufgeführt, solange ihr Auftrag dauert.

#### Art. 6

#### Präsidium

- <sup>1</sup> Wird das Präsidium nicht durch den zuständigen Vorsteher oder die Vorsteherin ausgeübt, konstituiert sich die Kommission selbst.
- Vorsteher oder Vorsteherinnen sind zu Sitzungen, die sie nicht selber präsidieren, zu dokumentieren. Sie können mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Art. 7

# Ausschüsse, Sachverständige

- <sup>1</sup> Die Kommissionen können aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereiches oder für einzelne Geschäfte Ausschüsse bilden. Diese berichten dem Plenum und können ihm Anträge stellen.
- <sup>2</sup> Sie können aussenstehende Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Entsprechende Kredite bleiben vorbehalten.

# Art. 8

#### Einberufung

- <sup>1</sup> Die Sitzungen werden im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Bedarf festgelegt. Mindestens drei Mitglieder können zusammen die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>2</sup> Die Einladungen sind in der Regel mit den Sitzungsunterlagen spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen beginnen in der Regel an einem Wochentag um 17.00 Uhr, richten sich jedoch nach den konkreten Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kommissionen.

#### Art. 9

#### Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ausstandspflichtige Mitglieder werden als anwesend gezählt.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Vorsitzende stimmen mit und geben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**152.2** 

- <sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative, bei Stimmengleichheit das Los.
- <sup>4</sup> Es wird offen abgestimmt. Vorbehalten bleiben Reglemente, die für bestimmte Fälle geheime Abstimmungen oder Wahlen vorsehen.
- <sup>5</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 14 StV.

#### Art. 10

#### Protokoll

- <sup>1</sup> In die Sitzungsprotokolle sind aufzunehmen:
- der Zeitpunkt der Sitzung,
- die Namen der Anwesenden,
- eventuelle Entschuldigungen,
- die Sitzungsdauer,
- die behandelten Geschäfte.
- die Anträge,
- bei wichtigen Geschäften eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Voten,
- die Beschlüsse,
- der Verteiler.
- <sup>2</sup> Kommissionen können Zirkulationsbeschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- <sup>3</sup> Protokolle sind den Mitgliedern und den übrigen an der Sitzung teilnehmenden Personen zuzustellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## Art. 11

## Sekretariat

- <sup>1</sup> Das Kommissionssekretariat wird von der zuständigen Direktion besorgt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Einzelfall.
- <sup>2</sup> Wer das Sekretariat führt, hat in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht.

# Art. 12

## Verschwiegenheit

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den Kommissionen Verschwiegenheit zu bewahren.
- <sup>2</sup> Die Pflicht besteht über die Zeit der Kommissionsmitgliedschaft hinaus.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung<sup>1</sup> bleiben vorbehalten.

#### Art. 13

#### Entschädigungen

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte beziehen ein Sitzungsgeld von höchstens Fr. 120.- pro Sitzung oder ein Taggeld von

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG 107.1

4 152.2

höchstens Fr. 300.-.

<sup>2</sup> Innerhalb der Höchstansätze regelt der Gemeinderat die jeweilige Höhe des Sitzungs- oder Taggeldes. Er berücksichtigt dabei die Bedeutung und den Aufwand, der mit den spezifischen Funktionen innerhalb dieser Gremien verbunden ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für die Entschädigung von Mitgliedern, die als Experten oder Expertinnen gewählt werden, eine spezielle Regelung vorsehen.

#### Art. 14

Inkrafttreten, Aufhebung und Anpassung bisherigen Rechts Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:
- 1. Art. 8 des Reglements über die Besoldung und Entschädigung der Behördemitglieder (BER) vom 18. August 1989<sup>1</sup>;
- 2. das Reglement über das Vormundschaftswesen vom 27. Oktober 1967.
- <sup>3</sup> Das Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds der Stadt Thun vom 15. August 1986<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

«Art. 3, Gesuche

Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosenfonds sind an das Einwohneramt<sup>3</sup> zu richten.

Art. 4, Bewilligungen

Für die Bewilligung von Beiträgen sind zuständig

- a bis Fr. 5'000. der Chef oder die Chefin des Einwohneramtes<sup>4</sup>,
- b über Fr. 5'000.- bis Fr. 20'000.- der zuständige Vorsteher oder die Vorsteherin,
- c über Fr. 20'000. das gemäss Stadtverfassung zuständige Organ.»

Thun, 13. Dezember 2002 Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Lanz* Der Stadtschreiber: *Bietenhard* 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SSG 153.301

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SSG 836.312

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Neu: Abteilung Sicherheit

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Neu: Leiter oder Leiterin der Abteilung Sicherheit

5 152.2

# Anhang I<sup>1</sup>

# Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

Kommission	Mitgliederzahl
Kadettenkommission	9
Schulkommission	10
Wahlkommission	15 - 35

# Anhang II (pro memoria)<sup>2</sup>

# Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

Kommission	Mitgliederzahl
Einbürgerungskommission	9
Fachbeirat Stadtbild <sup>3</sup>	mindestens 5
Fachkommission Integration und besondere Mass- nahmen	9
Fachkommission Kunst- und Sportklassen	6
Kommission für bildende Kunst	9
Kommission für Integration	9 -11
Kommission für Literatur, Film und darstellende Kunst	7
Kommission Schule und Kultur	5
Kulturkommission	7
Musikkommission	7
Schulsportausschuss	4
Stellenplankommission	6
Betriebskommission für die MUR-Halle	3
Betriebskommission für das Stadion Lachen	7
Betriebskommission für die Eissportbetriebe Thun	7
Kommission Verkehr	14

 $<sup>^{1}</sup>$  Fassung vom 08.05.2025  $^{2}$  Fassung vom 03.03.2021 (GRB Nr. 133, in Kraft seit 31.03.2021)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Neue Bezeichnung gemäss Baureglement 2022